

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 429/09 B

L 12 R 486/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RJ 291/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 6.8.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30.6.2009 mit einem am 7.9.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 30.9.2009 beantragte der Prozessbevollmächtigte, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 6.11.2009 verlängert worden (*§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).
- 2 Mit Schriftsatz vom 12.10.2009 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde begründet zu haben. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 13.10.2009 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

